



LANGENBRUCK
Top of Baselland

Bitte beachten Sie die
BAG-Vorschriften auf
dem separaten Blatt

Langenbruck Oktober 2020

Einladung zur Einwohnergemeinde-Versammlung

Liebe Langenbruggerinnen und Langenbrugger
Liebe Bärenwilerinnen und Bärenwiler

Wir laden Sie ganz herzlich zur
Einwohnergemeinde-Versammlung ein

Mittwoch, 21. Oktober 2020

Revue/Erikaweg 1

Die Einwohnergemeinde-Versammlung findet um 20.00 Uhr statt.

Zeigen Sie mit Ihrem Kommen das Interesse an unserem Dorf und damit Ihr Engagement für ein attraktives und zukunftsorientiertes Langenbruck.

Freundliche Grüsse

NAMENS DES GEMEINDERATES

Hector Herzig, Gemeindepräsident

Lukas Baumgartner, Gemeindeverwalter

Gemeindeverwaltung 4438 Langenbruck

Tel. 062 390 11 37, Fax 062 390 19 69

Öffnungszeiten: Mo. 08.15 – 11.45 Uhr, Do. 16.00 – 18.30 Uhr

Homepage: www.langenbruck.ch, Mail: gemeinde@langenbruck.ch

Traktanden der Einwohnergemeinde

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 03. September 2020
2. Personalreglement
3. Kurtaxenreglement
4. Friedhofsreglement
5. Vertrag Versorgungsregion
6. Änderung der Statuten Zweckverband der Musikschulen beider Frenkentaler
7. Änderung des Vertrages über den Schulrat der Musikschulen beider Frenkentaler
8. Planungskredit für die Heizanlage von CHF 18'000.00
9. Information über die laufenden Geschäfte und Projekte
10. Verschiedenes

Bemerkung zu Traktandum Nr. 1 der Einwohnergemeinde

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 03. September 2020 ist im öffentlichen Anschlagkasten bei der Gemeindeverwaltung oder auch auf der Gemeindeforum zur Einsichtnahme verfügbar.

Antrag: Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung vom 03. September 2020.

Bemerkung zu Traktandum Nr. 2 der Einwohnergemeinde

Der Gemeinderat hat als Exekutivgremium nicht nur die Aufgabe, vom Souverän verabschiedete Reglemente umzusetzen bzw. zu kontrollieren, sondern diese von Zeit zu Zeit auch zu aktualisieren. Bei drei Reglementen hat er dies in den vergangenen Monaten gemacht:

In der Folge stellen wir Ihnen die wichtigsten Änderungen vor. Wir beschränken uns dabei nur auf die inhaltlichen Änderungen und nicht auf satztechnische oder orthografische Korrekturen. Das vollständige Reglement kann wie gewohnt auf der Gemeindeforum eingesehen werden, oder Sie beziehen ein Exemplar am Schalter der Gemeinde.

1. Personalreglement

Im alten Personalreglement fehlte ein Artikel, der dem Gemeinderat die Möglichkeit gibt, privatrechtliche Anstellungen zu machen. Art. 3 wurde neu ins Personalreglement aufgenommen:

§ 3 Privatrechtliches Anstellungsverhältnis

1. Bei nicht-hoheitlicher Tätigkeit ist die Begründung privatrechtlicher Arbeitsverhältnisse zulässig.
2. Privatrechtliche Verträge gelten insbesondere
 - a. bei zeitlich befristeter Arbeit;
 - b. bei weniger als 30 Stunden monatlicher Arbeitszeit;
 - c. für Teilzeitpersonal im Stundenlohn;
 - d. für Personal von Beschäftigungsprogrammen;
 - e. für Personal in Ausbildung;
 - f. auf Wunsch der Mitarbeiterin / des Mitarbeiters.
3. Privatrechtliche Arbeitsverhältnisse unterstehen nicht dem vorliegenden Reglement. Soweit der Arbeitsvertrag sowie die Personalverordnung keine Vorschriften enthalten, richtet sich das privatrechtliche Arbeitsverhältnis nach den Bestimmungen des Obligationenrechts über den Einzelarbeitsvertrag.

Als zweite Korrektur haben wir die Spesenregelung angepasst:

§ 49 Entschädigungen d) Fahrspesen

Fahrten mit Auto CHF 0.80 pro km

...

6. Behördemitglieder, welche von Amtes wegen zwingend in anderen Gremien eine Entschädigung erhalten, haben diese, exklusive Spesen, der Gemeindekasse abzuliefern.
7. Entschädigungen durch zusätzliche und freiwillige Mitarbeit in Arbeitsgruppen, Projekten etc., werden dem Gemeinderatsmitglied direkt ausbezahlt.
8. Entschädigungen der Kommissionen und übrigen Behörden sind im Anhang geregelt.
9. Sämtliche Entschädigungen bedürfen der Zustimmung durch die Budgetgemeindeversammlung.

Antrag: Der Gemeinderat bittet Sie, dem revidierten Personalreglement zuzustimmen.

Bemerkung zu Traktandum Nr. 3 der Einwohnergemeinde

Dieses Reglement haben wir total überarbeitet und deshalb wird es hier als Ganzes publiziert:

Kurtaxenreglement Gemeinde Langenbruck

Ingress

Gestützt auf §10 des Gasttaxengesetzes wird zum Zwecke der Förderung des Tourismus des Kur- und Naherholungsortes Langenbruck von jedem nicht zu Erwerbszwecken anwesenden Gast pro Logiernacht eine Kurtaxe erhoben.

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Abrechnungspflicht

- 1.1. Gäste im Sinne dieses Reglements sind Personen, die in Langenbruck keinen Wohnsitz im Sinne von Art. 23 ZGB haben und nicht der allgemeinen Steuerpflicht unterliegen.

B. Finanzielles

2. Einzug

- 2.1. Die Kurtaxe für kommerzielle Übernachtungen beträgt pro Person und Nacht zwischen CHF 0.50 und CHF 2.00.
- 2.2. Die Höhe der Kurtaxe wird jährlich an der Budgetgemeindeversammlung festgelegt.
- 2.3. Personen, welche das zwölfte Altersjahr noch nicht erreicht haben, sind von dieser Kurtaxe befreit.
- 2.4. Die Kurtaxe für Ferienhäuser, Mobilheime und für ganzjährig vermietete Ferienwohnungen kann vom Gemeinderat pauschal definiert werden. Die jeweilige Pauschale wird jährlich vom Gemeinderat festgelegt.
- 2.5. Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, welche die Abrechnung nach Art. 2 Abs. 2.4 wünschen, haben dies bis spätestens Mitte Januar des Berechnungsjahres schriftlich der Verwaltung zu melden.

3. Administration

- 3.1. Alle Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, welche auf ihrem Grundeigentum Gäste gegen Entgelt beherbergen, sind verpflichtet, die Gäste auf das Bestehen dieser obligatorischen Taxe aufmerksam zu machen. Sie sind ebenfalls verpflichtet, für jeden Gast die Kurtaxe einzuziehen.
- 3.2. Die vereinnahmten Kurtaxengelder sind schriftlich festzuhalten und gesondert vom Geschäftsbetrieb zu verwalten. Auf Verlangen, ist der Gemeindeverwaltung Einblick in die Kontrollliste der Gäste zu gewähren.
- 3.3. Die Abrechnung muss jährlich bis Ende Januar des Folgejahres bei der Verwaltung

abgegeben werden. Für die Abrechnung ist das Formular der Gemeinde zu verwenden (www.langenbruck.ch).

4. Die Inkassopflichtigen haften für Ausfälle, die durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Handeln entstehen.
 - 4.1. Die Kurtaxe kann für einzelne Personen oder Personengruppen ermässigt oder erlassen werden, wenn es im Interesse des Kur- und Naherholungsortes Langenbruck ist.
 - 4.2. Zuständig für den Erlass ist der Gemeinderat. Armee- und Zivilschutzangehörige sind von der Kurtaxe befreit.

C. Verwendungszweck

5. Verwendungszweck

- 5.1. Die Einnahmen aus der Kurtaxe sind für Investitionen im Rahmen der Tourismusförderung einzusetzen.

D. Strafbestimmungen

6. Übertretungen

- 6.1. Übertretungen dieses Reglements und der darauf gestützten Anordnungen werden vom Gemeinderat geahndet. Es können Geldbussen bis CHF 1'000.00 (§ 46a Absatz 3 Gemeindegesetz) ausgesprochen werden. Eine Verwarnung ist möglich.
- 6.2. Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderates können die Betroffenen innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklären. Dieses entscheidet endgültig (§ 82 Gemeindegesetz).

E. Schlussbestimmungen

7. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 01.01.2021 in Kraft; nachdem es vom Regierungsrat genehmigt worden ist.

8. Bisherige Bestimmungen

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das bisherige Kurtaxenreglement aufgehoben.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 21.10.2020.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident
Hector Herzig

Der Verwalter
Lukas Baumgartner

Dieses Reglement hat der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft anlässlich seiner Sitzung vom genehmigt.

Antrag: Der Gemeinderat bittet Sie, dem revidierten Kurtaxenreglement zuzustimmen.

Bemerkung zu Traktandum Nr. 4 der Einwohnergemeinde

Erdbestattungen werden immer weniger gewünscht und wenn, ist es meistens eine Urnenbeisetzung. Dies hat zur Folge, dass immer weniger Bestattungen auf dem Friedhof stattfinden. Durchschnittlich verzeichnen wir noch eine Erdbestattung pro Jahr. Eine erhöhte Nachfrage stellen wir für Beisetzungen im Waldfriedhof und die Urnenbeisetzung in der Urnenwand fest. Damit unser Friedhof nicht leerer und leerer wird, hat der Gemeinderat entschieden, die Gräber länger stehen zu lassen als dies die Grabruhe vorschreibt. Und damit die Angehörigen von der Grabpflege entlastet werden, wird die Gemeinde, in Absprache mit den Angehörigen, diese Pflege übernehmen und eine einheitliche, einfache Bepflanzung vornehmen.

Ausserdem wurde von einer Familie der Wunsch für ein Familiengrab geäussert. In Anbetracht der oben erwähnten Änderungen im Bestattungswesen, möchten wir dies der Familie ermöglichen. In einem Familiengrab sollen max. 4 Särge und 8 Urnen Platz finden. Die Grabruhe beträgt 50 Jahre und kann nach Antrag der Angehörigen um max. 20 Jahre erweitert werden. Für Familiengräber wird eine Grabreihe auf der Kirchenseite reserviert.

Änderungen im Reglement

Familiengrab

In einem Familiengrab können max. 4 Erdbestattungen und 8 Urnen beigesetzt werden. Die Grabruhe beträgt 50 Jahre und kann nach Antrag der Angehörigen um max. weitere 20 Jahre verlängert werden. Die Grabeinfassung muss bei jeder weiteren Erdbestattung durch eine Fachperson entfernt und nach Ablauf von einem Jahr wieder gesetzt werden. Diese Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

§10 Beisetzung in ein bestehendes Grab

10.1 Bei entsprechender Anmeldung ist in der Urnenwand (gemäss Plan) eine zusätzliche Urne auch zu einem späteren Zeitpunkt möglich. Die Grabruhe in der Urnenwand beginnt ab Beisetzung der zweiten Urne wieder neu.

10.2 Bei einer weiteren Erdbeisetzung im Familiengrab muss die Grabeinfassung durch eine Fachperson entfernt und nach Ablauf von einem Jahr wieder neu gesetzt werden. Diese Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

§ 20 Grabeinfassungen:

	Länge	Breite
Erdbestattungen	170 cm	70 cm
Urnen	120 cm	60 cm
Familiengrab	250 cm	200 cm

§ 23 Grösse der Grabmäler:

max. Höhe	max. Breite	max. Dicke
Stehende Grabmäler bei Sarg – Reihengräber		
90 cm	50 cm	20 cm
Stehende Grabmäler bei Urnen – Reihengräber		
85 cm	45 cm	16 cm
Stehende Grabmäler bei Familiengrab		
140 cm	120 cm	20 cm

Gebührenordnung:

Einmalige Gebühr für Familiengräber
CHF 4'000.00

Nach der Grabruhe

Da es immer weniger Bestattungen gibt, werden die Gräber nicht immer pünktlich nach der ordentlichen Grabruhe abgeräumt. Zur Entlastung der Angehörigen übernimmt die Gemeinde die Bepflanzung der Gräber, wenn dies gewünscht wird. Die Gräber werden einheitlich mit Bodendecker bepflanzt.

Antrag: Der Gemeinderat bittet Sie, den Ergänzungen im Friedhofsreglement zuzustimmen.

Bemerkung zu Traktandum Nr. 5 der Einwohnergemeinde

Neues Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG) ab 1. Januar 2018

Warum ein neues Gesetz?

Ein zunehmender Bedarf an Betreuung und Pflege, der nicht allein durch das Gesundheitswesen gedeckt werden kann, neue Formen des familiären Zusammenlebens sowie die stetig steigende Erwerbsquote bei Frauen haben die Betreuung und Pflege erkrankter Familienmitglieder ins Blickfeld der Politik gerückt. Diese Gründe veranlassen den Bundesrat, ein neues Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung vorzulegen. Zudem fehlen griffige Steuerungsinstrumente für Gemeinden und Kanton.

Das neue APG soll dazu dienen, auf das dynamische Umfeld des gesamten Pflegebereichs reagieren zu können. Dies nach dem Motto: Was heute gut ist, muss nicht zwangsläufig auch morgen noch richtig sein.

Generelle Trends zum Pflege- und Betreuungsbedarf

Es ist eine Zunahme der Anzahl pflegebedürftiger Menschen im Alter aufgrund der demografischen Entwicklung zu erwarten. Die Zunahme der Anzahl behinderungsfreier Lebensjahre führt in der Regel zur Verschiebung der Pflegebedürftigkeit in ein höheres Alter. Die grossen Herausforderungen sind Multimorbidität und Demenzerkrankungen.

Ziel des neuen Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG) ab 1. Januar 2018

Eine möglichst effiziente, kostenbewusste, qualitativ gute und steuerbare Versorgung bei höchstmöglicher Lebensqualität für die ältere Bevölkerung im Kanton BL im ambulanten und stationären Pflegebereich.

Neue Modelle auf sind gefragt und werden gefördert

- Medizinische Grundversorgung (Hausarzt, Apotheke)
- Betreutes Wohnen mit einem 24 Std. Notrufsystem
- Ambulante Versorgung (Spitex)
- Stationäre Versorgung (Heim)
- Pflegenden Angehörige
- Intermediäre Angebote wie Tages- und Nachtstätten

Ebene Gemeinde

- Neu ist die Zusammenarbeit in Versorgungsregionen vorgesehen. Die Gemeinden schliessen sich zur Planung und Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Angeboten zur Betreuung und Pflege zu Versorgungsregionen zusammen.
- Die Gemeinden betreiben innerhalb der Versorgungsregion eine Informations- und Beratungsstelle oder beauftragen eine Institution mit der Führung einer solchen Stelle.
- Sie erstellen innerhalb der Versorgungsregion ein Versorgungskonzept. Dieses muss Angebote für den ambulanten, intermediären und stationären Bereich umfassen, sowie Demenz und Palliative Care.
- Die Versorgungsregionen schliessen mit den Leistungserbringern, die erforderlich sind, Leistungsvereinbarungen ab.

Aufgabe der Informations- und Beratungsstelle nach § 15

- Information der Einwohnerinnen und Einwohner
- Beratung und Bedarfsabklärung durch eine Pflegefachperson, insbesondere vor einem Ersteintritt in eine stationäre Pflegeeinrichtung
- Vermittlung von geeigneten Angeboten

Die Gemeinden können die Informations- und Beratungsstelle mit weiteren Aufgaben betrauen, insbesondere aus dem Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention im Alter. Die Informations- und Beratungsstelle ist organisatorisch unabhängig von den Leistungserbringern zu führen.

Weiteres Vorgehen

Am 21. Oktober stimmen wir über das von einer Arbeitsgruppe erarbeitete Vertragswerk zur Gründung der neuen Versorgungsregion ab. Zusammen mit Langenbruck bilden die folgenden Gemeinden die zukünftige Versorgungsregion: Arboldswil, Bennwil, Bretzwil, Hölstein, Lampenberg, Langenbruck, Lauwil, Liedertswil, Niederdorf, Oberdorf, Ramlinsburg, Reigoldswil, Titterten und Waldenburg.

Sobald alle Gemeindeversammlungen dem Vertrag zugestimmt haben, tritt die neue Organisation ab 1.1.2021 in Kraft. Sie wird in der Folge die nächsten Aufgaben in Angriff nehmen:

1. Erstellen eines Versorgungskonzeptes und Einrichten einer Informations- und Beratungsstelle.
2. Bis 31.12.2021 Leistungsvereinbarungen mit den Leistungserbringern laut Versorgungskonzept.

Ab 1.1.2022 sollten die Neuerungen des APG umgesetzt sein.

Antrag: Der Gemeinderat bittet Sie, dem Vertrag zum neuen Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG) zuzustimmen.

Bemerkung zu Traktandum Nr. 6 der Einwohnergemeinde

Statuten Zweckverband der Musikschule beider Frenkentaler / Änderung § 10 Abs. 2

Erläuterungen

Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission (RPK) werden aus der Mitte der Gemeindedelegierten gewählt. § 10 Abs. 2 legt die Amtsperiode für die Mitglieder der RPK fest. Diese soll geändert werden.

Die Praxis zeigt, dass die RPK während ihrer Amtszeit wertvolle Erfahrungen sammelt, welche ich helfen, ihre Arbeit im Sinne einer präzisen und speditiven Rechnungskontrolle ständig zu verbessern. Nach Beendigung jeder Amtsperiode geht leider dieses Wissen wieder verloren respektive es muss vom neu gewählten Gremium wieder erneut erarbeitet werden. Versetzte Amtszeiten und damit ein fließender Wechsel der RPK würde die Möglichkeit bieten, die gesammelten Erfahrungen innerhalb des Gremiums zu erhalten, zu stärken und an nachfolgende Mitglieder weiterzugeben. An der Delegiertenversammlung vom 11. Juni 2020 wurde die Anpassung von § 10 Abs. 2 beschlossen. § 10 Abs. 2 soll deshalb wie folgt geändert werden:

§ 10 Abs. 2 **alt**

Die erste Amtsperiode beginnt am 1. Juli 2004 und dauert bis zum 30. Juni 2008.

§ 10 Abs. 2 **neu**

Für 2 Mitglieder beginnt die 1. Amtsperiode am 1. Juli 2020 und dauert bis zum 30. Juni 2024.
Für 1 Mitglied beginnt die 1. Amtsperiode am 1. Juli 2022 und dauert bis zum 30. Juni 2026.

Übergangsbestimmung:

Als Übergang in das neue Amtsperiodensystem wird die Amtszeit eines Mitglieds im Jahre 2020 um 2 Jahre verlängert.

Die Änderung der Statuten tritt nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlungen der Mitgliedsgemeinden sowie nach Genehmigung durch den Regierungsrat rückwirkend auf den 1. Juli 2020 in Kraft.

Antrag: Der Gemeinderat bittet Sie die Änderung von § 10 Abs. 2 der Statuten Zweckverband Musikschule beider Frenkentaler zu beschliessen.

Bemerkung zu Traktandum Nr. 7 der Einwohnergemeinde

Vertrag über den Schulrat der Musikschule beider Frenkentaler / Änderung Art. 3 Abs. 3

Art. 3 Zusammensetzung

1 Der Schulrat der Musikschule beider Frenkentaler besteht aus 7 Mitgliedern.

2 Die Gemeinden Oberdorf und Bubendorf haben Anspruch auf je einen Sitz.

3 Die Gemeinden Bennwil, Hölstein, Lampenberg, Langenbruck, Liedertswil, Niederdorf und Waldenburg (Vorderes Frenkental) haben zusammen Anspruch auf drei Sitze. Die Gemeinden haben im Turnus der alphabetischen Reihenfolge Anspruch auf einen Sitz:

Alt

Amtsperioden (1.8. bis 31.7.)

Gemeinden mit Anspruch auf einen Sitz

2004 – 2008

Bennwil, Hölstein und Lampenberg

2008 – 2012

Langenbruck, Liedertswil und Niederdorf

2012 – 2016

Waldenburg, Bennwil und Hölstein

2016 – 2020

Lampenberg, Langenbruck und Liedertswil

2020 – 2024

Niederdorf, Waldenburg und Bennwil

2024 – 2028

Hölstein, Lampenberg und Langenbruck

2028 – 2032

Liedertswil, Niederdorf und Waldenburg

Ab der Amtsperiode beginnend am 1. August 2032 entspricht die Reihenfolge dem Turnus ab 1. August 2004.

Neu

Amtsperioden (1.8. bis 31.7.)

Gemeinden mit Anspruch auf einen Sitz

2016 – 2022

Lampenberg, Langenbruck und Liedertswil

2022 – 2026

Niederdorf, Waldenburg und Bennwil

2026 – 2030

Hölstein, Lampenberg und Langenbruck

2030 – 2034

Liedertswil, Niederdorf und Waldenburg

2034 – 2038

Bennwil, Hölstein und Lampenberg

2038 – 2042

Langenbruck, Liedertswil und Niederdorf

2042 – 2046

Waldenburg, Bennwil und Hölstein

2046 – 2050

Lampenberg, Langenbruck und Liedertswil

Ab der Periode beginnend am 1. August 2050 entspricht die Reihenfolge dem Turnus ab 1. August 2022.

4 Die Gemeinden Arboldswil, Bretzwil, Lauwil, Reigoldswil, Titterten und Ziefen (Hinteres Frenkental) haben Anspruch auf zwei Sitze. Die Gemeinden haben im Turnus der alphabetischen Reihenfolge Anspruch auf einen Sitz, wobei die Gemeinden Arboldswil und Titterten eine gemeinsame Vertretung mit einer Stimme wählen, welche in Arboldswil oder Titterten stimmberechtigt ist.

Amtsperioden (1.8. bis 31.7.)

Gemeinden mit Anspruch auf einen Sitz

2004 – 2008

Arboldswil/Titterten und Bretzwil

2008 – 2012

Lauwil und Reigoldswil

2012 – 2016

Ziefen und Arboldswil/Titterten

2016 – 2020

Bretzwil und Lauwil

2020 – 2024

Reigoldswil und Ziefen

Ab der Amtsperiode beginnend am 1. August 2024 entspricht die Reihenfolge dem Turnus ab 1. August 2004.

5 Die Gemeinden regeln in ihren Gemeindeordnungen die Wahlart und das Wahlorgan für ihre Mitglieder im Schulrat der Musikschule beider Frenkentaler.

6 Der Schulrat der Musikschule beider Frenkentaler konstituiert sich selbst.

Erläuterungen:

Der Schulrat der Musikschule beider Frenkentaler (SR msf) besteht aus 7 Personen. Die Mitglieder werden aus den Ortsschulräten der Mitgliedergemeinden delegiert, dementsprechend nicht durch die Stimmberechtigten der Mitgliedsgemeinden gewählt.

Alle vier Jahre (Ablauf der Amtsperiode) werden 5 Mitglieder des SR msf aus 13 Vertragsgemeinden ausgewechselt. Die beiden ständigen SR msf-Mitglieder (Oberdorf und Bubendorf) behalten ihre Sitze. Je nach Rücktritten oder Abwahl dieser SR-msf-Mitglieder wird alle vier Jahre der gesamte SR msf ausgewechselt. Dieser grosse Wechsel nach vier Jahren ergibt keine Kontinui-

tät und soll mit der Änderung des Artikels 3 Absatz 3 abgedeckt werden.

Anstelle von fünf SR msf, welche zwingend alle 4 Jahre ändern, sollen drei Mitglieder (Art. 3 Abs. 3 neu) für zwei weitere Jahre im Amt belassen werden. Dadurch findet neu zwar alle zwei Jahre ein Wechsel der Mitglieder statt, aber es wechseln nur drei respektive zwei der fünf Mitglieder. An der Delegiertenversammlung vom 11. Juni 2020 wurde die Anpassung von Art. 3 Abs. 3 beschlossen.

Antrag: Der Gemeinderat bittet Sie die Änderung des Artikels 3 Abs. 3 zu beschliessen.

Bemerkung zu Traktandum Nr. 8 der Einwohnergemeinde

Die Schnitzelfeuerung im Schulhaus ist mit über 20 Jahren Betriebszeit in die Jahre gekommen. Sie erfüllt die Anforderungen an die Luftreinhalteverordnung im Bereich Staubemissionen nicht mehr und muss ersetzt werden. Zudem ist die Steuerung so veraltet, dass keine Ersatzteile mehr geliefert werden können. Die Gemeinde Langenbruck hat beim Ökozentrum Langenbruck eine Vorstudie in Auftrag gegeben, um Varianten für eine zukünftige Lösung zu prüfen. Auf der Basis verschiedener Kriterien wurde insbesondere untersucht, ob es mit den baulichen Voraussetzungen möglich ist, eine moderne Heizanlage zu realisieren. Insbesondere wurde auch eine Variante Pyrolyse-Kessel mit Pflanzkohle-Produktion geprüft. Die Lösung ermöglicht die Produktion eines wertvollen Rohstoffs Kohle. Gleichzeitig kann dadurch eine grosse Menge CO₂ dauerhaft gebunden werden. Diese Variante ist die wirtschaftlichste und bietet gleichzeitig grosse ökologische Vorteile.

Auf Grund der Vorstudie beantragt der Gemeinderat nun einen Planungskredit im Umfang von CHF 18'000.- für die Detailplanung der neuen Heizzentrale, inkl. Ausschreibung, Vergabe und Bauleitung. Mit dem Planungskredit ist auch die Sicherung des Absatzes der Holzkohle verbunden und die Prüfung von Fördergeldern für Anlagen mit Pilotcharakter. Der Kredit für die neue Heizungsanlage wird dann zu gegebener Zeit Mittels Sondervorlage zur Beschlussfassung vorgelegt.

Antrag: Der Gemeinderat bittet Sie dem Planungskredit von **CHF 18'000.00 inkl. MwSt.** für die Detailplanung der neuen Heizzentrale im Schulhaus inkl. Ausschreibung, Vergabe und Bauleitung zuzustimmen.